

Begründung

zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 a "Zeche Oeynhausen-Ost"
der Stadt Ibbenbüren

1. Erfordernis der Planaufstellung

Zur Errichtung zusätzlicher Anlagen für das neue 700 MW Kohlekraftwerk sowie für Betriebsparkplatzflächen soll östlich des Schwarzen Weges ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Der Bebauungsplan sieht eine Festsetzung des überwiegenden Bereiches als Versorgungsfläche gemäß § 9 (1) Nr. 12 BBauG vor. Darüber hinaus ist in Abstimmung mit dem Kreis Steinfurt als Straßenbaulastträger die aufgrund der Kraftwerksplanungen erforderliche Änderung der Trassenführung des Schwarzen Weges berücksichtigt.

Die gemäß § 2 a (2) BBauG vorgeschriebene Beteiligung der Bürger an der Planung wurde in Form einer öffentlichen Versammlung durchgeführt.

2. Einfügung in die Raumordnung, die überörtliche Planung und die Bauleitplanung der Stadt

2.1 Berücksichtigung der Raumordnung

Das Landesentwicklungsprogramm (LEPrO) und die Landesentwicklungspläne (LEP) sind Richtlinien für alle behördlichen Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Raumordnung Bedeutung haben.

Nach dem LEPrO soll die Planung insbesondere auf die Entwicklung von Orten mit zentralörtlicher Bedeutung ausgerichtet werden.

Nach dem LEP I/II vom 1. 5. 1979 ist der Bereich der Stadt Ibbenbüren innerhalb der ländlichen Zone des Kreises Steinfurt als ein Mittelzentrum mit 50 000 bis 100 000 Einwohnern im Mittelbereich dargestellt. Ibbenbüren liegt an der Entwicklungsachse 1. Ordnung: Osnabrück - Niederlande (Hengelo) und an den Entwicklungsachsen 3. Ordnung: Münster-Greven-Ibbenbüren, Steinfurt-Emsdetten-Ibbenbüren-Bramsche und Warendorf-Lengerich-Ibbenbüren-Lingen.

Im LEP III vom 12. 4. 1976, der Freizeit- und Erholungsschwerpunkte sowie Gebiete mit besonderer Bedeutung für Freiraumfunktionen festlegt, ist Ibbenbüren als Erholungsgebiet und innerhalb dieses Gebietes der Erholungsschwerpunkt "Dörenther Klippen" unter lfd. Nr. 89 dargestellt. Die vom Bebauungsplan überplante Fläche wird von den nach dem LEP III ausgewiesenen Gebieten der Wasserwirtschaft nicht berührt.

Der LEP VI, der Gebiete für flächenintensive Großvorhaben einschließlich Standorte für die Energieerzeugung, die für die Wirtschaftsstruktur des Landes von besonderer Bedeutung sind, festlegt, weist den Kraftwerksstandort Ibbenbüren unter Nr. B 20 aus.

2.2 Berücksichtigung der überörtlichen Planung

Der am 9. 8. 1972 genehmigte Gebietsentwicklungsplan (GEP) - Teilabschnitt Tecklenburg -, der die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung festlegt, ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

Der GEP weist das anstehende Gebiet als Agrarbereich aus.

Im Entwurf des GEP für den Regierungsbezirk Münster - Teilabschnitt zentrales Münsterland -, der den v. g. GEP ablösen wird, ist das Bebauungsplangebiet ebenfalls als Agrarbereich ausgewiesen.

Aus diesem Grunde wurde bereits während des Erarbeitungsverfahrens zu dem neuen GEP von der Stadt im Rahmen einer Stellungnahme auf die durch den Kraftwerksbau notwendig werdende östliche Erweiterung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches hingewiesen und um deren Berücksichtigung gebeten. Von der Bezirksplanungsbehörde Münster ist beabsichtigt, dieser Anregung im Rahmen des Meinungsausgleichsverfahrens zu folgen.

2.3 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Ibbenbüren

In dem von der höheren Verwaltungsbehörde am 6. 4. 1978 genehmigten Flächennutzungsplan, der durch öffentliche Bekanntmachung am 19. 4. 1978 wirksam geworden ist, ist das Gebiet des Bebauungsplanes als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird daher eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig. Hier ist eine Ausweisung dieses Bereiches als Fläche für Versorgungsanlagen vorgesehen

Eine gemeindliche Entwicklungsplanung im Sinne des § 1 (5) BBauG ist für die Stadt Ibbenbüren nicht beschlossen, so daß eine Anpassung entfällt.

3. Einfügung in bestehende Rechtsverhältnisse

Das Bebauungsplangebiet grenzt im Westen an den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 55 "Industriegebiet Schafberg - Zeche Oeynhausen".

Der Bereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb des Bergabbaugebietes der Preußag AG - Kohle - und ist als "Fläche, unter denen der Bergbau umgeht" gekennzeichnet.

Die elektrischen Freileitungen sind mit den dazugehörigen Schutzstreifen im Bebauungsplan festgesetzt.

Sonstige Schutzgebiete und - Bereiche berühren das Plangebiet nicht.

4. Bestand innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

4.1 Bestand innerhalb des Plangebietes

Das Plangebiet ist eben und wird z. Z. noch landwirtschaftlich genutzt.

Im Westen wird das Plangebiet durch den Schwarzen Weg (K 41) abgegrenzt.

Im Plangebiet selbst sind keine Wohngebäude vorhanden.

Im Norden des Plangebietes befindet sich ein kleineres Laubwäldchen; weiterer erhaltenswerter Baumbestand ist nicht vorhanden.

4.2 Bestand außerhalb des Bebauungsplanes

Südlich des Bebauungsplangebietes verläuft die Bundesstraße 65 von Rheine nach Osnabrück.

Westlich des Plangebietes befindet sich die Schachtanlage "von Oeynhausen" der Preußag AG mit dem angrenzenden Kraftwerk. Des weiteren liegen hier die noch unbebauten Flächen für den Neubau des Kohlekraftwerkes.

Nördlich und östlich schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

5. Erschließung und Versorgung

5.1 Erschließung

Die Hauptanbindung des Plangebietes erfolgt über die von der B 65 abzweigende Kreisstraße 41 (Schwarzer Weg). Von dieser Straße wird die Erschließung der jeweiligen Versorgungsflächen sichergestellt.

Zur Entflechtung des Ziel- und Quellenverkehrs des Kraftwerkes vom öffentlichen Verkehr ist eine Verlegung des Schwarzen Weges nach Osten vorgesehen. Damit wird gleichzeitig eine bessere Kraftwerkszufahrt mit der notwendigen Aufstelllänge vor der an der Kraftwerkseinfahrt befindlichen Lkw-Waage geschaffen und ein Rückstau auf dem Schwarzen Weg vermieden. Der Schwarze Weg wird auf einer Länge von 683 m von der Kreuzung an der B 65 in Richtung Mettingen mit einer Fahrbahnbreite von 7,50 m ausgebaut. Wegen des

zu erwartenden Rad- und Fußgängerverkehrs erhält die Straße im Ausbaubereich einen 2,25 m breiten Geh- und Radweg.

5.2 Versorgung und Entsorgung

Für die Versorgung des Plangebietes mit Wasser und elektrischer Energie stehen ausreichende Kapazitäten zur Verfügung.

Die Brauchwasserversorgung wird über preussageigene Anlagen gesichert, während für die Entnahme von Kühlwasser zur Versorgung des eigentlichen Kraftwerkes ein Antrag auf Erteilung der Erlaubnis aus dem Dortmund-Ems-Kanal an der Scheitelhaltung Münster gestellt wurde.

Für die innerhalb des Plangebietes vorhandene Hauptwasserleitung des Wasserversorgungsverbandes Tecklenburger Land wurde in dem Bebauungsplan ein Schutzstreifen von je 1 m beiderseits der Rohrleitungen festgesetzt. Im Bereich dieses Schutzstreifens dürfen keine Maßnahmen durchgeführt werden, die die Unterhaltung und den Betrieb der Wasserversorgung behindern oder gefährden. Ein ausreichender Feuerlöschdruck wird ebenfalls sichergestellt.

Die Entwässerung des Plangebietes soll in den Anlagen des Kraftwerkes erfolgen. Hier ist sowohl eine Behandlung des Niederschlagswassers wie auch der Sanitärabwässer vorgesehen. Die RWE/Preussag hat beim Landesoberbergamt Dortmund am 26. 11. 1980 einen Antrag auf Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Betriebswasser, häuslichem Abwasser und Regenwasser in das Gewässer 3120 gem. §§ 2, 3 und 7 WHG eingereicht. Über die Entsorgung ist mit dem Antragsteller und den wasserwirtschaftlichen Dienststellen in den wesentlichen Punkten Einvernehmen hergestellt.

Der anfallende Müll wird gem. § 4 Abfallbeseitigungsgesetz öffentlich abgefahren und auf der genehmigten Zentraldeponie abgelagert.

6. Bauliche und sonstige Nutzungen

Hauptbestandteil des Bebauungsplanes ist die Ausweisung von Versorgungsflächen gemäß § 9 (1) Nr. 12 BBauG für die Errichtung zusätzlicher Anlagen für das geplante Kohlekraftwerk.

Wie bereits unter Punkt 5.1 (Erschließung) beschrieben, wird der Schwarze Weg auf einer Länge von 683 m ausgebaut und mit einem kombinierten Geh- und Radweg versehen.

Im Rahmen des Kraftwerksbaues wird auch der Buchenweg auf einer Länge von 160 m verlegt und ausgebaut, womit auch eine bessere und übersichtliche Einmündung in den Schwarzen Weg erreicht wird.

Der Buchenweg wird vom Kraftwerksverkehr freigehalten. Dieser erfolgt ausschließlich über die entsprechend ausgebaute Kraftwerkszufahrt.

Beiderseits des verlegten Schwarzen Weges sind Betriebsparkplätze vorgesehen.

Nördlich des Buchenweges sind forstwirtschaftliche Flächen festgesetzt. Hier sollen die Ersatzanpflanzungen für die Baumbestände vorgenommen werden, die durch Umlegung des Buchenweges sowie Freileitungsumverlegung in Anspruch genommen werden müssen.

Entlang der projektierten Straßen sind im Bebauungsplan ebenfalls Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Diese Festsetzungen dienen der Gliederung und Beschäftung von Verkehrsflächen. Dadurch wird eine ausreichende Begrünung des Verkehrsraumes gesichert, die gleichzeitig auch zur Verbesserung des Kleinklimas beiträgt.

Im Rahmen einer vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes gem. § 2a (7) BBauG wurde entsprechend der Anregung des Kreises Steinfurt sowie mehrerer Bürger entlang der Ostgrenze des Plangebietes ebenfalls ein Pflanzgebot festgesetzt. Damit wird eine Abschirmung der Versorgungsflächen sowie ein harmonischer Übergang zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen erreicht.

Änderung aufgrund des Ratsbeschlusses vom 29.9.1981

7. Planungsstatistik

Das Plangebiet ist ca. 12 ha groß und wie folgt überschläglich auf-
gegliedert:

Versorgungsflächen	9,8 ha
forstwirtschaftliche Flächen	1,0 ha
Verkehrsflächen	<u>1,2 ha</u>
insgesamt	12,0 ha

8. Kostenschätzung

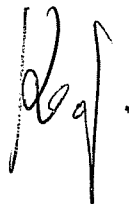
Für die Durchführung der geplanten Maßnahmen werden der Stadt voraus-
sichtlich keine Kosten entstehen, da es sich hier um Folgemaßnahmen
im Zuge des Neubaus des Kraftwerkes handelt.

9. Planverwirklichung und Folgemaßnahmen

Da sich die für die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen benötig-
ten Flächen im Eigentum der Preußag AG/RWE AG befinden, sind für die
Realisierung des Bebauungsplanes keine bodenordnenden Maßnahmen er-
forderlich.

Aufgestellt

Ibbenbüren, 10. 3. 1981



Gemäß § 2 a (6) BBauG öffentlich ausgelegen

vom 10.06.1981 bis 09.07.1981

Ibbenbüren, 12.10.1981

